



Vorlagennummer: 20/0140
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 24.04.2026
Federführend: 2.000.1 - Stabsstelle Sonderaufgaben
Bearbeitung: Bianca Hartfuß

Neuorganisation der Wirtschaftsförderung Lübeck und Verschmelzung von Gesellschaften

Beratungsfolge:

11.05.2026	Senat	zur Senatsberatung
08.06.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde	zur Vorberatung
23.06.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
25.06.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt folgenden organisatorischen Veränderungen im Bereich der KWL GmbH und Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH zu:

1. Die KWL GmbH erwirbt zum Nominalwert (Summe: 7.800,00 €) die von den Mitgesellschafterinnen *Industrie- und Handelskammer zu Lübeck*, *Kreishandwerkerschaft Lübeck* sowie *VTG Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH* gehaltenen Geschäftsanteile der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH. Die KWL wird damit Alleingesellschafterin der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH.
2. Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH wird anschließend zum Bilanzstichtag 01.01.2026 auf die Muttergesellschaft KWL GmbH verschmolzen (§ 2 Ziff. 1 UmwG). Die KWL GmbH übernimmt mit der Verschmelzung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH einschließlich der bestehenden Verträge/Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt. Die entsprechenden Haushaltsansätze bleiben der Höhe nach unverändert.
3. Der Gesellschaftszweck der KWL GmbH wird gemäß Anlage 1 neu gefasst und erweitert um Aufgaben der Wirtschaftsförderung.
4. Bei der KWL GmbH wird ein Rat für wirtschaftliche Entwicklung eingerichtet, der die Gesellschaft zu Bedürfnissen, Problemlagen und Lösungsvorschlägen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung der Hansestadt Lübeck beraten soll.

5. Die Zusammensetzung des Rates ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Vorlage. Der Bürgermeister als Vertreter der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der KWL GmbH wird beauftragt, einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu fassen. Die Geschäftsführung der KWL GmbH wird beauftragt, die genannten Institutionen zu bitten, je eine:n Vertreter:in in den Rat zu entsenden.
6. Die KWL GmbH wird gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Betrauungsakt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Anpassungen des Gesellschaftsvertrags der KWL GmbH zu veranlassen (Anlage 1) und die für die Umsetzung der Beschlusspunkte erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Beteiligungsverfahren:	
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
KWL GmbH/ Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	Die Vorlage wurde in Abstimmung mit den Gesellschaften erstellt

Maßnahme:

freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

1. Historie und gegenwärtiger Stand

Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH wurde aufgrund der Bürgerschaftsvorlage „Übertragung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung auf eine Wirtschaftsförderungs-GmbH“ aus dem Jahr 1997 gegründet.

Die Aufgaben der Wirtschaftsförderung, die bis dahin in verschiedenen Stellen der Kernverwaltung wahrgenommen wurden, wurden damals in einer neuen GmbH gebündelt. Dadurch sollte die Wirtschaftsförderung professionalisiert und nach außen sichtbar gemacht werden. Man hatte sich bewusst dafür entschieden, eine eigene GmbH neben der bereits bestehenden KWL GmbH zu gründen und Dritte als Gesellschafter:innen zu beteiligen. Dahinter stand die Überlegung, dass die Wirtschaftsförderung nicht mit

operativen Aufgaben der KWL GmbH (z. B. Parkraumbewirtschaftung) belastet werden sollte und dass private/nicht kommunale Mitgesellschafter:innen Kompetenz und Sachverstand einbringen sollten.

Seit 1997 (Rumpfgeschäftsjahr) also werden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Hansestadt Lübeck nicht nur von einer, sondern von zwei kommunalen Gesellschaften wahrgenommen, wobei die Anteilsstruktur der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH und ihr Gesellschaftszweck auch heute noch dem Modell aus der Beschlussvorlage entsprechen.

Das Produkt „kommunale Wirtschaftsförderung“ umfasst nach der Definition der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)¹ grundsätzlich die folgenden Tätigkeiten:

- Entwicklung der Standortfaktoren,
- Vermarktung des Wirtschaftsstandortes,
- Beratung von Unternehmen bei der Suche nach Gewerbestandorten, in Fördermittel- und Finanzierungsfragen, in Krisensituationen, bei der Betriebsnachfolge,
- Verkauf und Vermittlung von Gewerbeflächen,
- Beratung und Unterstützung von Unternehmen in Genehmigungsverfahren,
- Initiierung und Begleitung von Netzwerken, oft mit Branchenbezug (Clustermanagement),
- Beratung von Existenzgründer:innen.

Diese Definition ist auch für die Wirtschaftsförderung in Lübeck grundsätzlich einschlägig.

Bei der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH kommt noch die Unterstützung der Kommune (städtische Gremien und Verwaltung) bei standortrelevanten Themen hinzu, u. a. durch umfassende Fördermittelberatung und Steuerungsunterstützung bei anstehenden Entscheidungen (z. B. Ansiedlung oder Standortaufgabe, Richtungsentscheidungen).

Durch Bürgerschaftsbeschlüsse in den Jahren 1999, 2002 und 2004 wurde dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH die Aufgabe übertragen, über die Vergabe städtischer Gewerbegrundstücke zu entscheiden bzw. dazu Entscheidungsempfehlungen abzugeben. Im Rahmen der Erschließung und Vermarktung der großen Gewerbegebiete Genin-Süd und Roggenhorst machte diese Zuständigkeit in der Folge einen wesentlichen Anteil der Arbeit der Wirtschaftsförderung und ihres Aufsichtsrates aus.

Die vorgenannten städtischen Gewerbegebiete sind inzwischen vollständig vermarktet und verkauft; insbesondere sind keine größeren Flächen *im Eigentum der Hansestadt Lübeck* mehr zu vermarkten. Diese Aufgabe des Aufsichtsrats der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH ist also faktisch entfallen.

¹ KGSt-Produktplan, 571.01 Wirtschaftsförderung, <https://www.kgst.de/571.01-wirtschaftsforderung>.

Neue Gewerbeflächen werden seit geraumer Zeit regelmäßig von der KWL GmbH erschlossen und dementsprechend auch von dieser vermarktet (u. a. „Semiramis“). Sie übt damit ebenfalls Tätigkeiten der oben genannten typischen Aufgaben der Wirtschaftsförderung aus.

Die Arbeit beider Gesellschaften hat sich also im Laufe der Jahre verändert. Gleichzeitig existieren Tätigkeiten, wie beispielsweise die Unternehmensansiedlung, die sowohl von der KWL GmbH als auch von der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH wahrgenommen werden, wobei die Kompetenzabgrenzung zwischen KWL GmbH und Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH dabei nicht trennscharf einer Unterscheidung von Projektentwicklung einerseits und Wirtschaftsförderung andererseits entspricht.

2. **Vorschlag:**

Vor diesem Hintergrund sprechen folgende Überlegungen dafür, die Organisation der Wirtschaftsförderung in der Hansestadt Lübeck anzupassen:

Im Jahr 2021 hat die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH gemeinsam mit Vertreter:innen aus Unternehmen, Institutionen, Hochschulen, Kultur und Verwaltung im Auftrag der Hansestadt ein strategisches Vermarktungskonzept für den Wirtschaftsstandort Lübeck entwickelt, für dessen Umsetzung sie operativ federführend ist. Unter dem Leitmotiv „*Lübeck. Eine Geschichte mit Zukunft*“ erfolgte ein Relaunch des Markenauftritts und werden die Stärken und Vorzüge Lübecks als attraktiver Wohn- und Arbeitsort in vielfältigen Formaten zielgruppengerichtet präsentiert.

Der Masterplan 2025 stellte hierbei die strategische Grundlage für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Lübeck dar; im Jahr 2025 wurde ein Prozess initiiert, um diese Strategie bis in das Jahr 2040 fortzuführen.

Die anstehenden Themen kann eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft nur Hand in Hand mit den Beteiligten und Betroffenen – Politik, Verwaltung, Kammern, Unternehmer:innen und Gewerbetreibenden, Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen und relevanten Institutionen voranbringen. Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH hat dabei vor allem eine koordinierende und unterstützende Rolle. Eine starke Vernetzung zu den Stakeholder:innen in Lübeck (und darüber hinaus) ist Voraussetzung, um eine für alle Seiten gewinnbringende Zusammenarbeit erreichen zu können.

Auch für die Beteiligung von Stakeholder:innen sind der Austausch und die inhaltliche Mitwirkung ausschlaggebend, nicht die formale Gesellschafterrolle bzw. Aufsichtsratsmitgliedschaft.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH mit ihren Aufgaben, ihren Beschäftigten und ihrem Gesellschaftszweck (soweit er über den der KWL GmbH hinausgeht) mit der Muttergesellschaft KWL GmbH zu verschmelzen.

Strategisch ist die Verschmelzung richtig. Sie passt zur realen Aufgabenlogik beider

Gesellschaften, sie passt zur Flächen- und Transformationsherausforderung Lübecks, und sie passt zu den laufenden Projekten, in denen Marktkenntnis, Netzwerkzugang und Entwicklungskompetenz ohnehin zusammenwirken müssen. Der größte Nutzen entsteht, wenn aus zwei aufeinander angewiesenen Einheiten eine integrierte Steuerungs- und Umsetzungskraft für den Wirtschaftsstandort wird und dadurch die Stärke entsteht, die nötig ist, die bestehenden Herausforderungen gemeinsam mit den Wirtschafts- und Sozialpartner:innen anzugehen.

Die Verschmelzung beider Gesellschaften formalisiert weitgehend eine enge Verflechtung, die bereits besteht. Die KWL GmbH als 100%ige Tochter der Hansestadt Lübeck, die mehrheitlich (70 %) die Gesellschafteranteile der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH führt, hat ebenfalls den Auftrag, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, wenn auch in anderer Ausprägung. Der strategische Kernunterschied liegt bei der KWL GmbH originär in der operativen Entwicklungs- und Umsetzungsarbeit für die Standortentwicklung, während die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH die markt- und unternehmensnahe Steuerungs-, Netzwerk- und Vermarktungseinheit darstellt. Diese Komplementarität macht die Verschmelzung strategisch plausibel. Schon der Masterplan 2025 beschreibt auf Seite 6 die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH als One-Stop-Agency, Think-Tank und zentrale Ansprechpartnerin für Ansiedlung, Erweiterung und Standortwechsel. Zugleich unterstützt sie Verwaltung und KWL GmbH als Erschließungsträger bei der Entwicklung künftiger Gewerbeflächen.

Ein Vorteil der Verschmelzung beider Gesellschaften liegt darin, Markt- und Unternehmenswissen direkt mit Flächen- und Projektentwicklung zu verbinden. Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH pflegt Netzwerke, identifiziert Nachfrage, vermarktet den Standort, betreut Ansiedlungen und arbeitet an Standortmarketing und Gewerbeflächenentwicklung. Die KWL GmbH setzt Flächenentwicklung, -erschließung, Grundstücksmanagement und Bau um. In einer verschmolzenen Gesellschaft kann daraus ein durchgehender Prozess werden: Von Cluster- und Bedarfsanalyse über Flächenakquise und Projektierung bis zur Vermarktung, Ansiedlung und Nachbetreuung. Das reduziert Reibungsverluste an Schnittstellen, verkürzt Entscheidungswege und erhöht die Verbindlichkeit gegenüber Unternehmen. Der Masterplan 2025 (vgl. S. 21) fordert ausdrücklich „Wirtschaftsförderung aus einem Guss“ und die Bündelung aller investitionsrelevanten Informationen bei der Wirtschaftsförderung. Mit der Verschmelzung beider Gesellschaften erhalten die Unternehmen dann nicht nur Beratung und Vermarktung aus einer Hand, sondern Kontakt zu einer und derselben Organisation, die Grundstücke entwickelt, Kriterien setzt, Projekte aufsetzt und Umsetzungskapazität bietet.

Für Lübeck ist dies aufgrund der Flächenknappheit besonders wichtig. Auf Basis des prognostizierten Bedarfs von 210,1 Hektar bis 2040 (vgl. GEFEK 2021, S. 28) ist ein getrennter Ansatz „Markt erkennt Bedarf“ (Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH) und „Entwicklung reagiert darauf“ (KWL GmbH) zu langsam. Eine verschmolzene Gesellschaft kann Nachfragewissen, Flächenbevorratung, Projektentwicklung und Vertrieb effizienter führen.

Damit wird aus zwei Wertschöpfungsstufen eine durchgängige Leistungskette.

Gesellschaftsrechtlich kann die Verschmelzung vollzogen werden, indem die KWL GmbH die Geschäftsanteile der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH erwirbt, die bisher von IHK, Kreishandwerkerschaft und DGB gehalten werden. Die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH wird sodann gemäß § 2 Ziff. 1 UmwG auf ihre Muttergesellschaft KWL GmbH verschmolzen.

Um weiterhin von Kompetenz und Sachverstand der nach einem Verkauf der Anteile ehemaligen externen Gesellschafter zu profitieren, soll die KWL GmbH einen Beirat mit der Bezeichnung „Rat für wirtschaftliche Entwicklung“ (Wirtschaftsrat) erhalten. In diesem sollen neben Vertretenden der bisherigen Gesellschafter der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH weitere Vertreter:innen der wichtigsten Wirtschafts stakeholder:innen der Hansestadt Lübeck vertreten sein.

Der Wirtschaftsrat soll in regelmäßigen Abständen von der Geschäftsführung über relevante Themen und Entwicklungen informiert werden und bei Bedarf hierzu Empfehlungen abgeben. Eine entsprechende Geschäftsordnung soll durch den Aufsichtsrat der KWL GmbH beschlossen werden. Der Wirtschaftsrat hat gesellschaftsrechtlich die Stellung eines Beirats, nicht eines Aufsichtsrats. Der Vorteil ist, dass die strengen aktienrechtlichen Vorgaben für einen Aufsichtsrat (Vertraulichkeit, höchstpersönliche Mandatsausübung) nicht gelten. Der Wirtschaftsrat soll nämlich gerade für einen offenen Diskurs über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt da sein (Transmissionsfunktion).

3. Vorgehen:

Der Erwerb der Geschäftsanteile soll zu deren Nominalwert (je 2.600,00 €, also insgesamt 7.800 €) erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH sieht zwar keinen festen Anteilskaufpreis vor, für den Fall der Auflösung der Gesellschaft ist allerdings eine Kompensation zum Nominalwert festgelegt. In diesem Sinne ist eine Einigung mit den Mitgesellschaftern über den Kaufpreis im Vorfeld erfolgt.

Durch die Verschmelzung geht sämtliches Vermögen der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH auf die aufnehmende Gesellschaft KWL GmbH über. Es kommt ferner zur Gesamtrechtsnachfolge, d. h. die KWL GmbH tritt in alle Rechte und Pflichten der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH ein; Verträge (auch Arbeitsverträge), Bescheide usw. bestehen deshalb unverändert fort.

Die Aufgaben, die bisher die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH wahrnimmt, ändern sich durch die vorgeschlagene Verschmelzung nicht. Da diese Aufgaben teilweise als Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) i. S. des europäischen Beihilfenrechts einzustufen sind, ist ihre Bezuschussung aus dem städtischen Haushalt europarechtlich zulässig, sofern ein entsprechender *Betrauungsakt* ausgesprochen wurde. Der Betrauungsakt wurde erstmals im November 2012 und erneut im November 2022 von der Bürgerschaft beschlossen. Da die Finanzierung der Aufgabe Wirtschaftsförderung weiterhin mit öffentlichen Mitteln erfolgen soll, ist unverändert ein Betrauungsakt erforderlich. (Aufgrund

inzwischen eingetretener europarechtlicher Änderungen wäre eine erneute Betrauung ohnehin erforderlich.)

Der *Gesellschaftszweck* im neu zu formulierenden Gesellschaftsvertrag der KWL GmbH ist dafür um den Gesellschaftszweck der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH zu erweitern.

Aus Gründen der Vermeidung von Dopplungen soll dieser zugleich neu gefasst werden wie folgt:

„Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck zu fördern.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- a. die Unterstützung und Betreuung der in Lübeck ansässigen Wirtschaftsunternehmen in allen standortrelevanten Fragestellungen,
- b. die Akquisition, Ansiedlung und Begleitung von Unternehmen sowie Investor:innen,
- c. die Entwicklung, Aktivierung und Vermarktung von Gewerbeflächen und wirtschaftsrelevanten Immobilien, bezogen auf eigene Immobilien, solche der Hansestadt Lübeck oder anderer städtischer Gesellschaften,
- d. die Mitwirkung an der strategischen Standortentwicklung, insbesondere in den Bereichen Innenstadtentwicklung, Flächenentwicklung, Leerstandsmanagement und Fachkräftegewinnung und -sicherung,
- e. die Initiierung und Begleitung von Netzwerken sowie Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und weiteren relevanten Akteuren,
- f. die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen des Standortmarketings,
- g. das Bauen, Betreiben, An- und Verkaufen von Parkieranlagen in der Hansestadt Lübeck, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft unter anderem:

- a. bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, vermitteln, erschließen, sanieren, die Bodenordnung und Baureifmachung vorbereiten,
- b. Gebäude errichten, modernisieren, selbst bewirtschaften und verwalten,
- c. die dazu (a und b) erforderlichen Finanzierungen vornehmen,
- d. gewerbliche Unternehmen und Einzelbauherr:innen beim Erwerb, bei der Erschließung, der Bodenordnung und bei der Bebauung der der Gesellschaft

anvertrauten Grundstücke zu Wohn- und gewerblichen Zwecken einschließlich der Finanzierung betreuen,

- e. Unternehmer:innen, Gründer:innen, Investor:innen beraten und begleiten,
- f. die konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung vorantreiben,
- g. bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung mitwirken,
- h. Standortentwicklung betreiben,
- i. projektbezogene Beteiligungen eingehen,
- j. Veranstaltungszentren betreiben.“

Innerhalb der KWL GmbH wird dann ein neuer Bereich „Wirtschaftsförderung“ hinzukommen.

Der Erwerb der Anteile der Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH und die Änderung des KWL-Gesellschaftsvertrags sind gemäß § 108 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein) anzuzeigen und stehen insoweit unter dem Vorbehalt, dass diese dem Vorhaben nicht widerspricht.

Rechtlich bleibt die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH bis zum Datum ihrer Löschung aus dem Handelsregister bestehen. Bilanziell und steuerlich ist zulässigerweise der Stichtag 01.01.2026 zu wählen, da ansonsten ein weiterer Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Lübeck aufzustellen wäre. Das wiederum würde vor dem Hintergrund, das die KWL GmbH zum 01.01.2027 ein neues ERP-System einführt, unverhältnismäßigen Mehraufwand auslösen. Die Verschmelzungsbilanz wird also auf Grundlage der bereits aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse per 31.12.2025 der beiden Gesellschaften gestellt werden.

Anlage(n):

- 1 - Anlage 1 Gesellschaftsvertrag edit (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 Wirtschaftsrat (002) (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 Betrauungsakt final (öffentlich)

Senatorin Pia Steinrücke

Anlage 1 zu VO 20/0140

Gesellschaftsvertrag der KWL GmbH

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft.....	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	2
§ 4 Stammkapital	3
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Geschäftsführung.....	4
§ 7 Aufsichtsrat.....	6
§ 8 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder.....	6
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats	7
§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats.....	7
§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	9
§ 12 Interessenkonflikte.....	10
§ 13 Gesellschafterversammlung	11
§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	12
§ 15 Rat für wirtschaftliche Entwicklung.....	15
§ 16 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte	15
§ 17 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	16
§ 18 Geheimhaltungspflicht, Haftung.....	17
§ 19 Leitlinien guter Unternehmensführung.....	18
§ 20 Frauenförderung.....	18
§ 21 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand.....	18
§ 22 Gültigkeitsklausel	18

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „KWL GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch:

- a) die Unterstützung und Betreuung der in Lübeck ansässigen Wirtschaftsunternehmen in allen standortrelevanten Fragestellungen,
- b) die Akquisition, Ansiedlung und Begleitung von Unternehmen sowie Investor:innen,
- c) die Entwicklung, Aktivierung und Vermarktung von Gewerbeflächen und wirtschaftsrelevanten Immobilien, bezogen auf eigene Immobilien, solche der Hansestadt Lübeck oder anderer städtischer Gesellschaften,
- d) die Mitwirkung an der strategischen Standortentwicklung, insbesondere in den Bereichen Innenstadtentwicklung, Flächenentwicklung, Leerstandsmanagement und Fachkräftegewinnung und -sicherung,
- e) die Initiierung und Begleitung von Netzwerken sowie Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und weiteren relevanten Akteuren,
- f) die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen des Standortmarketings,
- g) das Bauen, Betreiben, An- und Verkaufen von Parkieranlagen in der Hansestadt Lübeck, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Zur Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft unter anderem:

- a) bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, vermitteln, erschließen, sanieren, die Bodenordnung und Baureifmachung vorbereiten,

- b) Gebäude errichten, modernisieren, selbst bewirtschaften und verwalten,
- c) die dazu (a und b) erforderlichen Finanzierungen vornehmen,
- d) gewerbliche Unternehmen und Einzelbauherr:innen beim Erwerb, bei der Erschließung, der Bodenordnung und bei der Bebauung der der Gesellschaft anvertrauten Grundstücke zu Wohn- und gewerblichen Zwecken einschließlich der Finanzierung betreuen,
- e) Unternehmer:innen, Gründer:innen, Investor:innen beraten und begleiten,
- f) die konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung vorantreiben,
- g) bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung mitwirken,
- h) Standortentwicklung betreiben,
- i) projektbezogene Beteiligungen eingehen,
- j) Veranstaltungszentren betreiben.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.045.200,00 € (in Worten: zwei Millionen fünfundvierzigtausendzweihundert Euro).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Hansestadt Lübeck.
- (3) Das Stimmrecht der Gesellschafter:innen richtet sich nach den Nennbeträgen der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung;
- b. der Aufsichtsrat;
- c. die Gesellschafterversammlung;
- d. der Rat für wirtschaftliche Entwicklung („Wirtschaftsrat“).

(2) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat seine schriftliche Einwilligung zu diesen Geschäften erteilt hat. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemeingültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

(3) Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen. Die Geschäftsführer:innen werden in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Rates für wirtschaftliche Entwicklung können nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.

(2) Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, vertritt er:sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinschaftlich oder durch eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einem:einer Prokurist:in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern:innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer:innen sowie einzelnen oder allen Liquidatoren:innen generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Die Geschäftsführer:innen dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer:in oder persönlich haftende:r Gesellschafter:in einer anderen Handelsgesellschaft sein. Diese Einwilligung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes und der Gremienbeschlüsse. Die Geschäftsführer:innen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Organen der Gesellschaft, dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck und dem zuständigen Fachbereichscontrolling zum Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen sollen sie sich auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

(6) Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat können einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig machen. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, soll darin oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

(7) Geschäftsführer:innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner:innen verpflichtet.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht, die von der Hansestadt Lübeck entsandt werden.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

§ 8 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr entschieden hat.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Erklärt ein Aufsichtsratsmitglied seine Amtsniederlegung gegenüber der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, leitet diese:r die Niederlegungserklärung unverzüglich an die Geschäftsführung weiter.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschafter:innen jederzeit abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Mitglied zu entsenden. Der:die Nachfolger:in wird für eine volle neue Amtszeit entsandt.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitz sowie der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz enden spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführer:innen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorab seine Empfehlungen ab. Er gibt einen eigenen Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet über
 1. die Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist,
 2. den Frauenförderplan einschließlich Zielvorgaben und Fortschreibung sowie
 3. den Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung und die Feststellung der Zielerreichung,
 4. die Geschäftsordnung des Rats für wirtschaftliche Entwicklung.
- (5) Für seine innere Organisation gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Muster-Geschäftsordnung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n, die im Verhinderungsfall seine:ihre Aufgaben

wahrnehmen. Der:die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:sie bereitet die Aufsichtsratssitzungen gemeinsam mit der Geschäftsführung vor.

(2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich durch die:den Vorsitzende:n oder in deren:dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“).

(3) Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen oder zugänglich gemacht werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf der Grundlage nachversandter oder als Tischvorlage verteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden.

(4) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch oder mittels internetbasierter Dienste erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim:bei der Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(6) In begründeten Ausnahmesituationen kann die:der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertreter:innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.

(8) Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

(9) Die Geschäftsführung sowie die Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Weitere Personen können durch Beschluss hinzugezogen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Ist der Aufsichtsrat bei ordnungsgemäß einberufener Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist (gemäß § 10 Abs. 2) nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit

verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden.

(5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

§ 12 Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.

(2) Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, nicht mitberaten und zu dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird erwartet, dass dieses sein Mandat niederlegt.

(3) Die auf Veranlassung der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit zum Wohle der Gesellschaft zu handeln und dabei das Interesse der Kommune zu berücksichtigen. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Bürgerschaft handeln. Sie sind der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck gegenüber weisungsgebunden und auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend. § 111 Abs. 6 AktG wird abbedungen.

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Versammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Jede:r Gesellschafter:in, der:die Aufsichtsratsvorsitzende nach Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

(2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung oder durch den:die Vorsitzende:n. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Die Gesellschaft stellt die organisatorische Unterstützung der Versammlung sicher. Die Sitzungen finden i. d. R. am Sitz der Gesellschaft statt. In begründeten Ausnahmefällen, wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschaftervertreter im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden.

(3) In begründeten Fällen und wenn alle Gesellschafter:innen dem Verfahren zustimmen, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.

Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(5) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der sich aus den Geschäftsanteilen ergebenden Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Jede:r Gesellschafter:in kann seine:ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Versammlungen teil, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird. Über die Sitzung der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftervertreter:innen zugegangen sein muss. In der Niederschrift sind der Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer:innen, die Tagesordnung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und die den Beschlüssen widersprechenden Stimmabgaben zu dokumentieren.

(7) Dem:der Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

(8) Das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere beschließt sie über die folgenden Maßnahmen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Festlegung und Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik im Unternehmen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

4. Billigung eines von den Geschäftsführer:innen aufgestellten Konzernabschlusses;
5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
6. Abschluss von Unternehmensverträgen;
7. Erhöhung des Stammkapitals;
8. Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
9. Veräußerung, Verpfändung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen;
10. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie die vollständige Aufgabe bislang ausgeübter Geschäftstätigkeiten;
11. Gründung, den Verkauf und die Auflösung von Tochtergesellschaften;
12. Übernahme von und die Beteiligung an Unternehmen sowie den Verkauf der Beteiligung an Unternehmen und deren Auflösung;
13. Auflösung der Gesellschaft; Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile des Unternehmens;
14. Umwandlungen (z. B. Verschmelzung, Spaltung) gemäß Umwandlungsgesetz;
15. Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
16. Entgegennahme des Lageberichtes der Geschäftsführung und des Berichtes des Aufsichtsrates;
17. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
18. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
19. Höhe der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder;

20. Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführer:innendienstverträgen;
21. Bestellung eines:einer Vorsitzenden der Geschäftsführung,
22. Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder von Liquidator:innen von den Bestimmungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
23. Erteilen von Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer:innen;
24. Bestellung von Prokurist:innen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
25. Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften betreffend die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen;
26. Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
27. Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
28. Bestellung von Jahresabschlussprüfer:innen oder den Vorschlag der Bestellung von Jahresabschlussprüfer:innen durch den Landesrechnungshof;
29. Einforderung von Einlagen und die Rückzahlung von Nachschüssen;
30. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
31. Aufnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;

32. Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
33. Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
34. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;
35. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer:innen;
36. Zusammensetzung des Rats für wirtschaftliche Entwicklung.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit und unbeachtlich der in diesem Vertrag geregelten Zuständigkeiten Entscheidungen generell oder im Einzelfall an sich ziehen.

§ 15 Rat für wirtschaftliche Entwicklung

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der sie zu Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck beraten soll. Der Beirat trägt die Bezeichnung „Rat für wirtschaftliche Entwicklung“ (Kurzform: „Wirtschaftsrat“).

(2) Näheres regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Beiratsordnung.

(3) Die Zusammensetzung des Beirats soll den Wirtschaftsstandort Lübeck in seiner Branchen- und Stakeholder:innen-Struktur widerspiegeln.

§ 16 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte

(4) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Vorbericht, einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), einer mittelfristigen Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung), einer Übersicht über die wesentlichen Investitionen sowie einem Stellenplan auf und gibt

die Pläne vorab der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis. Im Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.

(5) Die Geschäftsführung berichtet den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftervertreter:innen schriftlich jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse und legt erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anpassung vor. Über erhebliche Abweichungen ist sofort in der zweckmäßigsten Form zu berichten.

§ 17 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften auf.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Die Gesellschaft weist vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen bei entsprechenden kommunalen Mehrheitsbeteiligungen (§ 102 Absatz 3 Gemeindeordnung – GO) gemäß den kommunalrechtlichen Anforderungen nach § 102 Absatz 2 Nr. 8 GO im Anhang des Jahresabschlusses und zusätzlich auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.

(3) Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus das Wirtschaftsergebnis im Soll-Ist-Vergleich dar und erläutert wesentliche Planabweichungen. Sie legt alle Unterlagen un-

verzüglich dem:der Abschlussprüfer:in vor, sodass dessen:deren Prüfbericht zum Jahresabschluss bis zum Ende des fünften Monats des auf das Prüfungsjahr folgenden Geschäftsjahres vorliegen kann.

(4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des:der Abschlussprüfers:in, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht das Ergebnis seiner Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter:innen zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(5) Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck werden die in § 54 i. V. m § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie die in § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 116 Abs. 2 GO das Recht übertragen, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen. Die Hansestadt Lübeck hat das Recht, von der Gesellschaft alle für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses (§ 93 GO) sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben erforderlichen Informationen einzuholen.]

§ 18 Geheimhaltungspflicht, Haftung

(1) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft haben die geschäftsübliche Vertraulichkeit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Personalangelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren. Unberührt bleiben etwaige Berichtspflichten des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung gegenüber den jeweiligen Gesellschafter:innen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in Belangen der Gesellschaft besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt fort.

(2) Ein Organmitglied haftet im Falle der Verletzung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 19 Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Gesellschaft erkennt den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung an. Die Gesellschaft gibt nach den Vorgaben des Kodexes jährlich eine Entsprechenserklärung ab.

§ 20 Frauenförderung

Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und der Eckpunkte zur Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften der Hansestadt Lübeck wahr.

§ 21 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand

(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter:innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter:innen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaige Verzichte im Einzelfall auf das Erfordernis der Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Gesellschafter:innen ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 22 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter:innen sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Zusammensetzung des Rats für wirtschaftliche Entwicklung (Wirtschaftsrat) der KWL GmbH

Die nachfolgenden Institutionen sind berechtigt, je eine:n Vertreter:in und je eine:n stellvertretende:n Vertreter:in aus ihrer Institution in den Rat für wirtschaftliche Entwicklung zu entsenden.

- IHK zu Lübeck,
- foodRegio e. V.,
- Kaufmannschaft zu Lübeck,
- Lübeck Management e. V.,
- Technikzentrum Lübeck,
- Kreishandwerkerschaft Lübeck,
- LogRegio e. V.,
- Universität zu Lübeck,
- Technische Hochschule Lübeck,
- Vorstand Hansebelt e.V.,
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH,
- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Agentur für Arbeit,
- Fraunhofer Institut,
- Innung des Baugewerbes Lübeck

Ferner sollen dem Wirtschaftsrat der:die Vorsitzende:r des Ausschusses für Wirtschaft und den Kurbetrieb Travemünde (Wirtschaftsausschuss) der Hansestadt Lübeck, die/der Aufsichtsratsvorsitzende sowie die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der KWL GmbH und der:die Wirtschaftssenator:in der Hansestadt Lübeck angehören.



Betrauungsakt der Hansestadt Lübeck zur Betrauung der KWL GmbH

Betrauungsbeschluss zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck.

Die Hansestadt Lübeck hat mit Betrauungsakten vom 27.11.2012 und 06.10.2022 die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck betraut.

Mit bilanzieller Wirkung zum 01.01.2026 und gesellschaftsrechtlich vollzogen im Jahr 2026 ist die Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH auf ihre Gesellschafterin KWL GmbH verschmolzen worden. Eine Umfirmierung erfolgte nicht.

Die Hansestadt Lübeck betraut nunmehr die KWL GmbH ab dem 01.01.2027 für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der KWL GmbH zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV und gemäß den Kriterien des „Beschlusses der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ ((EU) 2025/2630) bestätigt und bekräftigt.

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

1. Gemäß § 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist den Gemeinden das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsgestaltung gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohner:innen zu fördern.
2. Die Hansestadt Lübeck ist im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Teil dieses Angebots ist auch die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck.
3. Die Einstufung einer Daseinsvorsorgeaufgabe als ausgleichsfähige Gemeinwohlverpflichtung kommt da in Betracht, wo der Markt ein entsprechendes Angebot von sich aus nicht bereitstellt, wo also ein:e Dritte:r die Leistung nicht zu einem marktüblichen Preis anbieten würde. Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einer Stadt stellt eine Leistung dar, die auf dem freien Markt nicht ohne weiteres einzukaufen ist. Die KWL GmbH erbringt die

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck und die damit zusammenhängenden Aufgaben zu Konditionen, die in der Regel auf dem Markt zu diesen Bedingungen nicht vorhanden sind. An der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Städte und Regionen besteht ein besonderes Gemeinwohlinteresse, da überall in Deutschland gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht werden sollen. Dazu gehört, dass alle Orte wirtschaftlich erfolgreich, attraktiv und lebenswert sein sollen, egal ob ländliche oder städtische Region. Strukturschwache Regionen haben mit Strukturwandel, fehlenden Arbeitsplätzen oder angespannten Kommunal финанzen zu kämpfen. Daher stellt die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck eine besondere Gemeinwohlverpflichtung zur Daseinsvorsorge dar.

4. Zur Durchführung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck bedient sich die Hansestadt Lübeck der KWL GmbH.
5. Die Hansestadt Lübeck bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung der KWL GmbH insbesondere die in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
6. Die Betrauung der KWL GmbH zur Erbringung der dieser Betrauung zugrunde liegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des „Beschlusses der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ ((EU) 2025/2630).

II. **Betrautes Unternehmen**

1. Die KWL GmbH ist eine unmittelbare Tochtergesellschaft der betrauenden Hansestadt Lübeck.
2. Aufgabe der KWL GmbH ist, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck zu fördern.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- a) die Unterstützung und Betreuung der in Lübeck ansässigen Wirtschaftsunternehmen in allen standortrelevanten Fragestellungen,
- b) die Akquisition, Ansiedlung und Begleitung von Unternehmen sowie Investor:innen,
- c) die Entwicklung, Aktivierung und Vermarktung von Gewerbeflächen und wirtschaftsrelevanten Immobilien, bezogen auf eigene Immobilien, solche der Hansestadt Lübeck oder anderer städtischer Gesellschaften,
- d) die Mitwirkung an der strategischen Standortentwicklung, insbesondere in den Bereichen Innenstadtentwicklung, Flächenentwicklung, Leerstandsmanagement und Fachkräftegewinnung und -sicherung,
- e) die Initiierung und Begleitung von Netzwerken sowie Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und weiteren relevanten Akteuren,

- f) die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen des Standortmarketings,
- g) das Bauen, Betreiben, An- und Verkaufen von Parkierungsanlagen in der Hansestadt Lübeck, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

1. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck umfasst alle Dienstleistungen, die mit der zuvor genannten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Beziehung stehen oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern, insbesondere:
 - a. Maklertätigkeit bezogen auf Gewerbegrundstücke im Sinne der Ansiedlungspolitik der Hansestadt Lübeck,
 - b. Betreuung und Begleitung ansiedlungswilliger Unternehmen,
 - c. Unterstützung ansässiger Unternehmen,
 - d. konzeptionelle Weiterentwicklung der Wirtschaftsförderung,
 - e. Mitwirkung bei der Gewerbeflächenentwicklungsplanung,
 - f. Standortentwicklung,
 - g. Standortmarketing.
2. Die in Abs. 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des „Beschlusses der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2((EU) 2025/2630) dar.
3. Der Umfang der in 1 beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft geändert oder ergänzt werden. Sofern Bindungen der KWL GmbH gegenüber Auftragnehmer:innen bestehen und diese der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis gegeben werden, wird die Hansestadt Lübeck diese vertraglichen Bindungen bei der Änderung oder Ergänzung beachten, sofern rechtlich möglich. Die KWL GmbH wird im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber ihren Auftragnehmern durchzusetzen, um Änderungen oder Ergänzungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

IV. Ausgleichsleistungen

1. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Bei Festlegung der Ausgleichszahlung für die Vermarktung und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt Lübeck sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter Ziffer III. aufgeführten Gemeinwohlverpflichtung zuzurechnen sind. Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch

die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Gemeinkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und sonstige Tätigkeiten.

2. Die Berechnung der Ausgleichszahlung hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen Wirtschaftsplans zu erfolgen, den die Geschäftsführung unter Berücksichtigung städtischer Budgetvorgaben aufstellt und nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die dieser Betrauung zugrunde liegenden Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der KWL GmbH zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung ist nicht zulässig.
3. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der KWL GmbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
4. Der tatsächliche Ausgleich erfolgt über zeitlich befristete, zweckgebundene Zuwendungsbescheide der Hansestadt Lübeck an die KWL GmbH.
5. Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die Grundlage dieser Betrauung ist, wird in dem Prüfungsbericht zur Trennungsrechnung, den die KWL GmbH innerhalb von fünf Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr in Schriftform für die Hansestadt Lübeck zu erstellen hat, nachgewiesen.
6. Die KWL GmbH trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) beachtet werden.
7. Ein Zahlungsanspruch erwächst der KWL GmbH aus dieser Betrauung nicht.

V. Überkompensation

1. Die Ausgleichszahlungen nach Abschnitt IV. Abs. 1 dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der KWL GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Jahresabschluss nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Hansestadt Lübeck vorzulegen.
2. Die KWL GmbH ist verpflichtet, getrennte Konten für die dieser Betrauung zugrunde liegende Gemeinwohlverpflichtung und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden, oder andere von dieser Betrauung nicht umfasste Gemeinwohlverpflichtungen zu führen. Eine entsprechende Trennungsrechnung wird von der KWL GmbH aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt und ist der Hansestadt Lübeck

jährlich vorzulegen. Die Trennungsrechnung ist durch die:den Jahresabschlussprüfer:in zu bestätigen.

3. Kommt es zu einer Überzahlung des maximalen Ausgleichsbetrages (Überkompensation), hat die Hansestadt Lübeck die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung von der KWL GmbH zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % des Ausgleichsbetrages, darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.

VI. Geltungsdauer, Beendigung

1. Die Betreuung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Beginn ist der 01.01.2027. Die Betreuung endet am 31.12.2036. Die Betreuung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Hansestadt Lübeck die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betreuung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betreuung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betreuung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betreuung, so gilt die Betreuung im Übrigen fort.
2. Durch Beschluss der Bürgerschaft kann diese Betreuung aufgehoben werden. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der KWL GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

VII. Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Betreuung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Hansestadt Lübeck wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Betreuung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betreuung ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Hansestadt Lübeck oder die <Kurzform> nicht mehr zumutbar, so kann dieser Beschluss entsprechend angepasst werden.

VIII. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des „Beschlusses der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ ((EU) 2025/2630) vereinbar sind, von der KWL GmbH während

des Betrauungszeitraumes vorzuhalten und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Endes des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

IX. Umsetzung des Beschlusses

Der:die Vertreter:in der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der KWL GmbH wird beauftragt, diesen Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Zur Kenntnis genommen:

Lübeck, den

KWL GmbH